

Protokoll

Kontaktperson
Andrea Wickart

andrea.wickart@afg.ch
T +41 71 447 45 66
F +41 71 447 45 88

29. ordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Datum: Freitag, 22. April 2016
Zeit: 11.00 – 13.08 Uhr
Ort: OLMA-Halle Nr. 2.1, Jägerstrasse, 9000 St. Gallen

Traktanden:

Traktandum 1: Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015

Traktandum 2: Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Traktandum 3: Verwendung des Bilanzgewinns

Traktandum 4: Wahlen

Traktandum 4.1: Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.1: Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.2: Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.3: Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Traktandum 4.1.4: Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Traktandum 4.1.5: Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats

Traktandum 4.1.6: Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats

Traktandum 4.1.7: Wahl von Christian Stambach als Mitglied des Verwaltungsrats

Traktandum 4.2: Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Traktandum 4.3: Wahl der Revisionsstelle

Traktandum 5: Statutenänderungen

Traktandum 5.1: Erhöhung des genehmigten Kapitals

Traktandum 5.2: Erhöhung des bedingten Kapitals

Traktandum 5.3: Anpassung der statutarischen Beschreibung des Vergütungssystems der Konzernleitung

Traktandum 5.4: Anpassung der Bestimmungen über die Vergütungsabstimmung

Traktandum 5.5: Anpassung der Bestimmungen über Darlehen

- Traktandum 6: Abstimmungen über die Vergütungen**
Traktandum 6.1: Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015
Traktandum 6.2: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017
Traktandum 6.3: Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Ablauf der 29. ordentlichen Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG:

Begrüssung

Der Präsident des Verwaltungsrats, Herr Alexander von Witzleben, eröffnet um 11.00 Uhr die 29. ordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG. Er heisst die Aktionärinnen und Aktionäre herzlich willkommen.

Der Präsident des Verwaltungsrats weist darauf hin, dass die Generalversammlung in Wort und Bild aufgenommen wird.

Feststellungen / Konstituierung

Als Präsident des Verwaltungsrats übernimmt Herr Alexander von Witzleben statutengemäss den Vorsitz.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- die Einladung zur 29. ordentlichen Generalversammlung mit den vorgesehenen Traktanden gesetzes- und statutenkonform im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) vom 24. März 2016 publiziert und gleichentags an alle im Aktienbuch mit Stimmrecht eingetragenen Aktionärinnen und Aktionäre schriftlich zugestellt wurde. Ebenso wurde die Einladung auf der AFG-Internetseite veröffentlicht.
- der Geschäftsbericht mit Lagebericht, Jahresrechnung (inkl. Anhang) und Konzernrechnung 2015 sowie die Revisionsberichte seit dem 1. März 2016 am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht auflagen und den Aktionärinnen und Aktionären in Form eines Kurzberichts zugestellt wurden.

Als **Protokollführerin** wird Frau Rechtsanwältin Andrea Wickart, Generalsekretärin der AFG Arbonia-Forster-Holding AG, bestimmt.

Der Vorsitzende begrüsst Herrn Dr.iur. Clemens Meisterhans, **Amtsnotar**, St. Gallen, und den **unabhängigen Stimmrechtsvertreter**, Herrn Rechtsanwalt Dr. Roland Keller, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil TG.

Als **Vertreter der Revisionsstelle** ist Herr Beat Inauen von der PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, anwesend.

Der Vorsitzende verliest die **Präsenzmeldung** und informiert, dass:

- 236 Aktionärinnen und Aktionäre oder deren Vertreter anwesend sind.
- von den 44'557'125 Namenaktien insgesamt 26'138'862 Namenaktien oder 58.66% des gesamten Aktienkapitals vertreten sind.
- der unabhängige Stimmrechtsvertreter 10'086'706 Namenaktien oder 38.59% des an der Generalversammlung vertretenen Aktienkapitals vertritt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass

- die Generalversammlung gemäss Art. 12 der Statuten grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen wählt und beschliesst.
- Enthaltung nicht als abgegebene Stimmen gelten. Von dieser Regelung ausgenommen die beiden Abstimmungen über die Erhöhung des genehmigten und bedingten Kapitals unter Traktandum 5.1 und 5.2 sind, bei welchen für die Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehr der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind.
- die Abstimmungen elektronisch durchgeführt werden und das erforderliche Mehr bei jeder Abstimmung exakt ermittelt wird.
- er das System der elektronischen Abstimmung und die Benutzung des Televoters erläutert hat.
- die 29. ordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG gesetzes- und statutenkonform einberufen worden und beschlussfähig ist.

Gegen diese Feststellungen wird kein Widerspruch erhoben.

1. Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015

Der Vorsitzende beginnt seine Ansprache mit einem Rückblick auf das vergangene Jahr. Er weist u.a. darauf hin, dass die Division Gebäudehülle durch den deutschen Fensterhersteller Wertbau sowie eine 31%-Beteiligung am österreichischen Fensterhersteller Gaulhofer ergänzt worden sei. Weiter führt der Vorsitzende aus, dass die im August 2015 für das Geschäftsjahr 2015 angekündigten Erwartungen hinsichtlich des organischen Wachstums (erreicht -4% bei erwarteten -3% bis -5%), EBITDA's (erreicht CHF >57 Mio. bei erwarteten CHF >50 Mio), Nettoverlustes (erreicht CHF 177 Mio. bei erwarteten 160-190 Mio.) und der Nettoverschuldung (erreicht CHF 22 Mio. bei erwarteten CHF 50 Mio.) erfüllt worden seien.

Der Vorsitzende übergibt das Wort Herrn Felix Bodmer, CFO, welcher die Finanzergebnisse 2015 erläutert.

Herr Bodmer teilt mit, dass das Konzernergebnis 2015 aus den fortzuführenden Geschäftsbereichen CHF -177.1 Mio. betrage und durch Einmaleffekte belastet sei. Die operative Entwicklung entspreche mit den 2015 erzielten Nettoumsätzen in der Höhe von CHF 941.4 Mio. den Erwartungen. Dahingegen sei die rückläufige Entwicklung des organischen Wachstums sowie der Margenrückgang über alle Divisionen hinweg unbefriedigend. Weiter erläutert Herr Bodmer die Entwicklung der Bilanz der letzten beiden Jahre sowie die Eigenkapitalquote, welche bereinigt bei 45% liege. Die AFG sei Ende 2015 mit einer Nettoverschuldung von CHF -22 Mio. nahezu schuldenfrei gewesen. Eine positive Entwicklung habe aufgrund einer Verbesserung des Nettoumlaufvermögens der Freie Cashflow erfahren, welcher Ende 2016 CHF 16 Mio., ohne Sondereffekte CHF 40 Mio., betragen habe.

Herr Felix Bodmer übergibt das Wort an den Vorsitzenden, welcher über den Stand der im August 2015 angekündigten Repositionierung und Restrukturierung der AFG informiert. Der Vorsitzende erläutert die zentralen Massnahmen, welche die Verlagerung von vier Produktionsstandorten in der Schweiz ins Ausland, die Fokussierung auf die jeweiligen Divisionsstrategien sowie den Umbau zu einer schlanken Industrieholding umfassen. Die Grundlage hierfür bilde zum einen die 2015 erfolgreich durchgeführte ordentliche Kapitalerhöhung, welche die Kapitalbasis gestärkt habe, sowie die durch den neuen Ankeraktionär gesicherte Kontinuität. Der Vorsitzende stellt fest, dass die Repositionierung der AFG angesichts der vielen Herausforderungen auf gutem Weg sei. 2018 werde die AFG wieder einen stabilen Zustand erreicht haben. Abschliessend teilt der Vorsitzende mit, dass die konsequente Umsetzung der ergriffenen Massnahmen zur Erzielung eines Umsatzwachstums p.a. von +3% sowie einem EBITDA von CHF >100 Mio. im Jahr 2018 dienen werden.

Nach diesem Ausblick stellt der Vorsitzende fest, dass

- der Bericht der Revisionsstelle zur Konzernrechnung auf Seite 172, der Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung auf Seite 184 und der Corporate Governance Bericht auf Seite 43 des Geschäftsberichts zu finden sind.
- der Vertreter der Revisionsstelle vor der Generalversammlung den Verzicht auf weitere Ausführungen erklärt hat.

Nachdem seitens der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion erwünscht wird, stellt der Vorsitzende fest, dass der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Genehmigung des Lageberichts, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung 2015 beantrage, und schreitet je einzeln zu den Abstimmungen.

Beschlüsse:

Die Generalversammlung genehmigt den Lagebericht 2015 mit 99.83% der Stimmen.

Die Generalversammlung genehmigt die Jahresrechnung 2015 mit 99.80% der Stimmen.

Die Generalversammlung genehmigt die Konzernrechnung 2015 mit 99.78% der Stimmen.

2. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung

Der Vorsitzende hält fest, dass

- Personen, die in irgendeiner Weise an der Verwaltung oder Geschäftsführung teilgenommen haben, bei Beschlüssen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung kein Stimmrecht haben. Dies gilt auch für Personen, welche von einem zu Entlastenden beherrscht werden.
- der Antrag des Verwaltungsrats auf Entlastung alle Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung, welche diesen Gremien im Geschäftsjahr 2015 angehörten, umfasst.
- keine Wortmeldungen über die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung verlangt werden.

Beschluss:

Die Generalversammlung erteilt mit 99.00% der Stimmen den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung Entlastung für das Geschäftsjahr 2015.

Herr Heinz Huber, Samstagern, Aktionär, weist darauf hin, dass die Präsenz im Vergleich zu den vorangegangenen Abstimmungen über die Hälfte zurückgegangen sei.

3. Verwendung des Bilanzgewinns

Der Verwaltungsrat beantragt der Generalversammlung, den Bilanzgewinn per 31.12.2015 von CHF 183'533'861 auf die neue Rechnung vorzutragen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 99.80% der Stimmen, den Bilanzgewinn per 31.12.2015 von CHF 183'533'861 auf die neue Rechnung vorzutragen.

4. Wahlen

4.1 Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrats sowie der Mitglieder des Vergütungsausschusses

Der Vorsitzende stellt fest, dass sich alle sieben bisherigen Verwaltungsräte für eine Wiederwahl zur Verfügung stellen, wobei der Vorsitzende beabsichtige, dem Verwaltungsrat für ein weiteres Amtsjahr als dessen Präsident vorzustehen.

Der Vorsitzende stellt weiter fest, dass der Verwaltungsrat auch bezüglich der Wahlen in den Vergütungsausschuss dessen bisherige Mitglieder, d.h. die Herren Peter Barandun, Heinz Haller und den Vorsitzenden, Herrn Alexander von Witzleben, zur Wiederwahl vorschlage. Bezüglich seiner eigenen Wiederwahl nimmt der Vorsitzende Bezug auf seine Doppelfunktion als Verwaltungsratspräsident und CEO a.i., welche sich nach den Grundsätzen der Corporate Governance Lehre nicht mit der Mitgliedschaft im Vergütungsausschuss vereinbaren lasse. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang auf die zentrale Bedeutung des Vergütungsausschusses im Bereich Nachfolgeregelung und Rekrutierung von geeigneten Führungskräften hin, welche im Hinblick auf die Umsetzung der eingeleiteten operativen und strategischen Massnahmen für die AFG von grösster Bedeutung sei. Er erachte es als seine Pflicht, seinen Beitrag in der Erfüllung dieser Aufgabe zu leisten. Letzteres könne er jedoch nur dann tun, wenn er Mitglied des Vergütungsausschusses sei. Dass er seine Kompetenzen als Mitglied des Vergütungsausschusses nicht zum Schaden der AFG ausübe, habe er gezeigt, indem er 2015 seine Vergütung als Verwaltungsratspräsident und als CEO a.i. im Vergleich zum Salär seiner beiden Vorgänger in diesen beiden Ämtern um ca. CHF 800'000 gekürzt habe.

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- über die Wahl der Verwaltungsräte einzeln abgestimmt wird.
- pro vorgeschlagenes Mitglied des Verwaltungsrats nur ein Wahlgang in Bezug auf alle von der Generalversammlung zu wählenden Funktionen durchgeführt wird.
- mit der Wahl des Präsidenten begonnen wird und danach die Wahlen der weiteren vorgeschlagenen Verwaltungsräte in alphabetischer Reihenerfolge erfolgt.
- von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion gewünscht wird.

4.1.1 Wahl von Alexander von Witzleben als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Alexander von Witzleben mit 74.05% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als dessen Präsident sowie als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.2 Wahl von Peter Barandun als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter Barandun mit 98.52% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.3 Wahl von Peter E. Bodmer als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Peter E. Bodmer mit 99.38% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.4 Wahl von Heinz Haller als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Heinz Haller mit 98.31% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats und als Mitglied des Vergütungsausschusses.

4.1.5 Wahl von Markus Oppliger als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Markus Oppliger mit 85.77% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.6 Wahl von Michael Pieper als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Michael Pieper mit 89.05% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.1.7 Wahl von Christian Stambach als Mitglied des Verwaltungsrats

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Christian Stambach mit 88.59% der Stimmen als Mitglied des Verwaltungsrats.

4.2 Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- der Verwaltungsrat der Generalversammlung die Wahl von Dr.iur. Roland Keller als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragt.
- keine Wortmeldungen über die Wahl des unabhängigen Stimmrechtsvertreters verlangt werden.

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt Dr.iur. Roland Keller, LL.M., Rechtsanwalt, Raggenbass Rechtsanwälte, Amriswil, mit 99.92% der Stimmen als unabhängigen Stimmrechtsvertreter bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung.

4.3 Wahl der Revisionsstelle

Der Verwaltungsrat beantragt, PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, als Revisionsstelle zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts für das Geschäftsjahr 2016 zu wählen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung wählt PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, mit 99.48% der Stimmen für das Geschäftsjahr 2016 als Revisionsstelle (zur Prüfung der Jahresrechnung, der Konzernrechnung und des Vergütungsberichts).

Von der PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen, liegt eine schriftliche Wahlannahmeerklärung vor.

5. Statutenänderungen

5.1 Erhöhung des genehmigten Kapitals

Der Vorsitzende führt aus, dass die im letzten Jahr durchgeführte ordentliche Kapitalerhöhung die Kapitalbasis der AFG gestärkt und dazu gedient habe, die Voraussetzungen für die im letzten Sommer angekündigten strategischen und operativen Restrukturierungs- und Repositionierungsmassnahmen sicherzustellen. Damit die AFG ihre Position als einer der führenden europäischen Gebäudezulieferer stärken könne, beabsichtige sie, gezielt Akquisitionen vorzunehmen. Im Rahmen dieser Akquisitionen werde der Kaufpreis, wenn immer möglich, teilweise in Aktien bezahlt. Die AFG habe bereits vor Jahren die statutarische Grundlage für genehmigtes Kapital geschaffen und die alle zwei Jahre erforderliche Verlängerung der Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung von der Generalversammlung eingeholt. Anlässlich der heutigen Generalversammlung beantrage nun der Verwaltungsrat, unter Berücksichtigung der letztjährigen Erhöhung des Aktienkapitals, die Ermächtigung zur Schaffung von genehmigtem Kapital im Umfang von maximal CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20.

Der Verwaltungsrat beantrage daher, Art. 3a der Statuten wie in der Einladung zur Generalversammlung abgedruckt und an der Leinwand gezeigt, neu zu fassen.

Der Vorsitzende weist explizit darauf hin, dass wie schon in der Vergangenheit auch in Zukunft das genehmigte und das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zur Verfügung stehen. Das bedeute, dass im Umfang, in welchem das bedingte Kapital verwendet oder reserviert sei, keine Aktienkapitalerhöhung durch genehmigtes Kapital stattfinden könne.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er im Sinne einer effizienten Durchführung der Generalversammlung und in Absprache mit dem anwesenden Notar darauf verzichte, Art. 3a der Statuten vorzulesen. Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für diese Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich seien. Stimmenthaltungen wirken sich daher wie Nein-Stimmen aus.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 84.06% der Stimmen, genehmigtes Kapital im Umfang von maximal CHF 33'600'000 zu schaffen, wobei der Verwaltungsrat berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.2 beantragte bedingte Kapital verwendet oder reserviert wurde. Demzufolge wird Art. 3a der Statuten wie folgt neu gefasst:

„Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 22. April 2018 das Aktienkapital im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen (genehmigte Kapitalerhöhung). Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Die Ausübung von vertraglich erworbenen Bezugsrechten sowie der Erwerb von neuen Namenaktien unterliegen den Eintragsbeschränkungen gemäss Art. 5 der Statuten. Der Ausgabepreis, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und gegebenenfalls die Art der Sacheinlage oder Sachübernahme werden vom Verwaltungsrat bestimmt.

Der Verwaltungsrat ist überdies berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre ganz oder zum Teil auszuschliessen und Dritten zuzuweisen,

- **zur Beteiligung von strategischen Partnern; oder**
- **zur Übernahme von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder für die Finanzierung oder Refinanzierung derartiger Transaktionen; oder**
- **zur Ablösung von bestehenden Finanzierungen; oder**
- **zur raschen und flexiblen Beschaffung von Eigenkapital, welche ohne Entzug des Bezugsrechts nur schwer möglich wäre; oder**
- **aus anderen wichtigen Gründen im Sinne von Art. 652b Abs. 2 des Schweizerischen Obligationenrechts.**

Die Platzierung der neuen Aktien kann durch eine oder mehrere Banken erfolgen, welche die Aktien treuhänderisch zeichnen. Aktien, für die Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, stehen zur Verfügung des Verwaltungsrates, der diese im Interesse der Gesellschaft verwendet.

Falls und soweit der Verwaltungsrat das von der Generalversammlung vom 22. April 2016 geschaffene bedingte Kapital in der Höhe von CHF 33'600'000 verwendet oder reserviert hat, reduziert sich entsprechend seine Ermächtigung gestützt auf Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung das Aktienkapital zu erhöhen.“

5.2 Erhöhung des bedingten Kapitals

Der Vorsitzende führt aus, dass die AFG gemäss Art. 3b der Statuten über bedingtes Kapital im Umfang von CHF 11'883'660.60 verfüge, um welches das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 2'829'443 vollständig zu liberierenden Namenaktien erhöht werden könne. Analog dem genehmigten Kapital soll auch der statutarisch vorgesehene Umfang des bedingten Kapitals unter Berücksichtigung der letztjährigen ordentlichen Kapitalerhöhung erhöht werden.

Der Verwaltungsrat beantrage daher, Art. 3b der Statuten wie in der Einladung zur Generalversammlung abgedruckt und an der Leinwand gezeigt, neu zu fassen. Die beantragte Neufassung von Art. 3b der Statuten erlaube es der AFG, das Aktienkapital im Rahmen einer bedingten Kapitalerhöhung im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen.

Der Vorsitzende weist - wie schon unter Traktandum 5.1 - darauf hin, dass das bedingte und das genehmigte Kapital nicht kumulativ, sondern lediglich alternativ zur Verfügung stehen. Dies bedeute, dass in dem Umfang, in welchem das genehmigte Kapital bereits verwendet worden sei, sich entsprechend das bedingte Kapital reduziere.

Herr Tobias Schait, Uitikon am See, Aktionär, meldet sich zu Wort. Er stellt fest, dass die beantragte Ermächtigung zur Schaffung von 8'000'000 neuen Aktien einen Börsenwert von aktuell ca. CHF 100 Mio. haben. Vor diesem Hintergrund möchte er vom Vorsitzenden wissen, in welchem Rhythmus er gedenke, Akquisitionen zu tätigen bzw. inwiefern er Aktien hierfür einsetzen wolle. Der Vorsitzende teilt mit, dass

die AFG mehrere kleinere Akquisitionsprojekte verfolge. In der Vergangenheit habe es sich bewährt, den Kaufpreis teilweise mit Aktien zu begleichen. Dadurch werde u.a. der Verkäufer an den Erfolg gebunden und gegenüber den zu übernehmenden Mitarbeitenden ein positives Zeichen gesetzt.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine weitere Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er aus den vorerwähnten Gründen darauf verzichte, Art. 3b der Statuten vorzulesen. Weiter macht der Vorsitzende darauf aufmerksam, dass für diese Beschlussfassung mindestens zwei Drittel der vertretenen Aktienstimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich seien. Stimmenthaltungen wirken sich daher wie Nein-Stimmen aus.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 82.35% der Stimmen, das bedingte Kapital um maximal CHF 33'600'000 heraufzusetzen, wobei er berechtigt sein soll, das Aktienkapital durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 zu erhöhen soweit nicht das unter Traktandum 5.1 beantragte genehmigte Kapital verwendet wurde. Demzufolge wird Art. 3b der Statuten wie folgt geändert:

„Das Aktienkapital der Gesellschaft kann im Maximalbetrag von CHF 33'600'000 durch Ausgabe von höchstens 8'000'000 vollständig zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 4.20 erhöht werden (bedingte Kapitalerhöhung). Diese Namenaktien werden ausgegeben bei Ausübung von Optionsrechten, welche im Zusammenhang mit Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften gewährt werden. Zur Zeichnung der neuen Aktien sind die Inhaber von Wandel- und Optionsrechten berechtigt. Der Verwaltungsrat legt die Konditionen für die Gewährung von Wandel- und Optionsrechten fest. Die Bezugsrechte der Aktionäre sind ausgeschlossen.

Der Verwaltungsrat kann das Vorwegzeichnungsrecht von bestehenden Aktionären bei der Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen beschränken oder aufheben, wenn solche Instrumente

- auf dem nationalen oder internationalen Kapitalmarkt ausgegeben werden; oder
- als Privatplatzierungen bei einem oder mehreren strategischen Investoren oder einem oder mehreren Finanzinvestoren ausgegeben werden; oder
- im Zusammenhang mit der Finanzierung oder Refinanzierung des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensanteilen oder Beteiligungen oder von neuen Investitionsvorhaben der Gesellschaft stehen; oder
- im Zusammenhang mit der Ablösung bestehender Finanzierungen stehen.

Soweit das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beschränkt oder ausgeschlossen wird, gilt für die Ausgabe von Wandelobligationen, Obligationen mit Optionsrechten oder ähnlichen Finanzierungsformen Folgendes:

- Die Instrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen auszugeben, wobei die Platzierung über als Treuhänder wirkende Banken zulässig ist;
- Die Frist zur Ausübung der Wandelrechte darf 10 Jahre ab Ausgabe der Obligationen nicht überschreiten;
- Die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Bedingungen des betreffenden Finanzinstruments;
- Der Ausübungspreis für die neuen Aktien muss mindestens den Marktkonditionen im Zeitpunkt der Ausgabe der Wandel- und Optionsrechte entsprechen.

Der Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und jede weitere Übertragung der Namenaktien, die durch die Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten gemäss diesem Artikel erworben worden sind, unterliegt den Eintragungsbeschränkungen von Art. 5 der Statuten.

Falls und soweit der Verwaltungsrat von der von der Generalversammlung eingeräumten Ermächtigung zur genehmigten Kapitalerhöhung gemäss Art. 3a der Statuten Gebrauch gemacht hat, reduziert sich entsprechend das bedingte Kapital gemäss Abs. 1 der vorliegenden Statutenbestimmung.“

5.3 Anpassung der statutarischen Beschreibung des Vergütungssystems der Konzernleitung

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf den Vergütungsbericht 2015 und weist darauf hin, dass seine eigene Vergütung, welche er 2015 als CEO a.i. erhalten habe, nur einen fixen, jedoch keinen variablen Anteil enthalte und sich zudem sowohl aus einem Baranteil als auch aus einem Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien zusammensetze. Somit entspreche die Zusammensetzung der Vergütung nicht ganz den Grundsätzen, wie sie in Art. 22 Abs. 2 der Statuten in allgemeiner Form festgeschrieben seien. Dies habe den Verwaltungsrat dazu veranlasst, der Generalversammlung eine, wenn auch geringfügige Statutenanpassung zu beantragen und Art. 22 Abs. 2 der Statuten wie in der Einladung zur Generalversammlung abgedruckt und an der Leinwand gezeigt, neu zu fassen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine weitere Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er aus den vorerwähnten Gründen darauf verzichte, Art. 22 Abs. 2 der Statuten vorzulesen.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 99.21% der Stimmen, die statutarische Beschreibung der Vergütung an die Mitglieder der Konzernleitung offener zu formulieren, indem einerseits die Mitglieder der Konzernleitung nebst der fixen Vergütung in der Regel auch eine variable Vergütung erhalten und andererseits nebst der variablen Vergütung auch die feste Vergütung einen Aktienanteil enthalten kann. Demzufolge wird Art. 22 Abs. 2 der Statuten wie folgt neu gefasst:

„Die Mitglieder der Konzernleitung erhalten neben einer festen Vergütung in der Regel zusätzlich eine variable Vergütung, welche von bestimmten Erfolgskriterien abhängig ist. Die feste und die variable Vergütung können einen Baranteil und einen Anteil in vorübergehend gesperrten Aktien gemäss Aktienbeteiligungsprogramm enthalten.“

5.4 Anpassung der Bestimmungen über die Vergütungsabstimmungen

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Generalversammlung jeweils prospektiv über die Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Konzernleitung abstimme. Die Genehmigung im Voraus habe den Vorteil, dass sowohl die Mitglieder des Verwaltungsrats als auch der Konzernleitung im Zeitpunkt der Auszahlung ihrer Vergütungen die Gewissheit haben, dass der gesetzlich vorgesehene, zustimmende Generalversammlungsbeschluss vorliege. Die prospektive Genehmigung habe jedoch den grossen Nachteil, dass die maximalen Gesamtvergütungen alle Eventualitäten abdecken müssen. Als Folge davon seien die maximalen Gesamtvergütungen entsprechend hoch und verzerrten das Bild über die letztendlich effektiv ausbezahlten Vergütungen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass die AFG die statutarische Grundlage schaffen möchte, welche es ihr ermögliche, künftig gegebenenfalls einen Wechsel des Modus über die Vergütungsabstimmungen vornehmen zu können.

Der Verwaltungsrat beantrage daher, Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und 2 (neu als Art. 23 Abs. 1 bis 4 gegliedert) sowie Art. 27 der Statuten wie in der Einladung zur Generalversammlung abgedruckt und an der Leinwand gezeigt, neu zu fassen.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine weitere Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er aus den vorerwähnten Gründen darauf verzichte, die betreffenden Statutenbestimmungen vorzulesen.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 87.73% der Stimmen, die Abstimmung über die Genehmigung der Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Mitglieder der Konzernleitung prospektiv oder retrospektiv durchführen zu können. Infolgedessen werden Art. 20 Abs.1 Ziff. 2 und 3, Art. 23 Abs. 1 und 2 (neu als Art. 23 Abs. 1 bis 4 gegliedert) sowie Art. 27 der Statuten wie folgt neu gefasst:

Art. 20 Abs. 1 Ziff. 2 und 3:

„Der Vergütungsausschuss hat grundsätzlich folgende Aufgaben und Zuständigkeiten in Bezug auf Vergütungsfragen betreffend den Verwaltungsrat und die Konzernleitung:

[...]

2. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des Gesamtbetrages der maximalen Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Amtsjahr bei retrospektiver Genehmigung;

3. Antragstellung an den Verwaltungsrat zuhanden der Generalversammlung betreffend des

Gesamtbetrages der maximalen festen und variablen Vergütungen der Mitglieder der Konzernleitung für das kommende Geschäftsjahr bei prospektiver Genehmigung oder für das vergangene Geschäftsjahr bei retrospektiver Genehmigung;“

Art. 23 Abs. 1 bis 4:

„Die Generalversammlung genehmigt für jede Vergütungsperiode gesondert die Anträge des Verwaltungsrates zur prospektiven Genehmigung betreffend:

- 1. die maximale Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;**
- 2. die maximale feste und variable Vergütung der Konzernleitung für das nächste Geschäftsjahr, wobei der Verwaltungsrat die feste und variable Vergütung gemeinsam oder separat zur Genehmigung vorlegen kann.**

Verzichtet der Verwaltungsrat auf Antragstellung betreffend prospektive Genehmigung einer Vergütung gemäss vorstehendem Absatz, genehmigt die Generalversammlung den Gesamtbetrag der entsprechenden Vergütung im Nachhinein für das vergangene Amts-, resp. Geschäftsjahr (retrospektive Genehmigung).

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung abweichende und zusätzliche Anträge in Bezug auf die gleichen oder andere Vergütungsperioden zur Genehmigung vorlegen.

Verweigert die Generalversammlung die Genehmigung eines maximalen Gesamtbetrages für den Verwaltungsrat und/oder die Konzernleitung, so kann der Verwaltungsrat an der gleichen Generalversammlung neue Anträge stellen. Stellt er keine neuen Anträge oder werden auch diese abgelehnt, so kann der Verwaltungsrat eine ausserordentliche Generalversammlung einberufen und ihr neue Anträge zur Genehmigung der Gesamtbeträge unterbreiten oder die Genehmigung anlässlich der nächsten ordentlichen Generalversammlung beantragen.“

Art. 27:

„Für die Vergütung von Mitgliedern der Konzernleitung, die bei prospektiver Genehmigung nach der Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung für die Konzernleitung neu ernannt oder befördert werden, steht für jede Periode, für welche die Generalversammlung die Vergütung der Konzernleitung bereits genehmigt hat, ein Zusatzbetrag zur Verfügung, sofern die für die betreffende Periode bereits genehmigte Vergütung nicht ausreicht. Dieser Zusatzbetrag darf für den Chief Executive Officer 40% sowie für jedes übrige Mitglied der Konzernleitung je 20% der für die betreffende Periode genehmigten Gesamtvergütung für die Konzernleitung nicht übersteigen.“

5.5 Anpassung der Bestimmung über Darlehen

Der Vorsitzende teilt mit, dass die bestehende Statutenbestimmung, wonach die Gesellschaft den Verwaltungsräten und Konzernleitungsmitgliedern keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten gewähren dürfe, grundsätzlich richtig sei. Allerdings bedürfe es hierzu einer Ausnahme in dem Sinne, als dass Darlehen dann möglich sein sollen, wenn diese der Bevorschussung von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben quellensteuerpflichtigen Verwaltungsräten und Konzernleitungsmitgliedern diene. Der Vorsitzende weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die neue Regelung insbesondere seine Person betreffe. Denn unter dem Vorbehalt der Annahme der beantragten Statutenänderung bevorschusse ihm die AFG seine auf die Vergütungen als Verwaltungsratspräsident und CEO a.i. fällig werdenden sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben und verrechne diese mit den für diese beiden Funktionen ausbezahlten Baranteilen. Diese Bevorschussung erfolge jeweils unterjährig. Dies bedeute, dass das Darlehen mittels Verrechnung der monatlichen Lohnzahlungen per Ende Jahr wieder zurückbezahlt sei.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine weitere Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass er aus den vorerwähnten Gründen darauf verzichte, Art. 26 der Statuten vorzulesen.

Die Generalversammlung beschliesst mit 98.77% der Stimmen, dass die Gesellschaft den Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Konzernleitung zwecks Bevorschussung von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben Darlehen gewähren darf. Infolgedessen wird Art. 26 der Statuten wie folgt neu gefasst:

„Die Gesellschaft gewährt den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Konzernleitung keine Darlehen, Kredite, Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge oder Sicherheiten. Davon ausgenommen sind Bevorschussungen von sozialversicherungs- und steuerrechtlichen Abgaben bei quellensteuerpflichtigen Personen.“

6. Abstimmungen über die Vergütungen

6.1 Konsultativabstimmung über den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- der Vergütungsbericht seit dem 1. März 2016 am Sitz der Gesellschaft aufliegt und auch im Internet eingesehen werden kann.
- der Vergütungsbericht von der Revisionsstelle PricewaterhouseCoopers AG, St. Gallen geprüft worden ist.
- der Vergütungsbericht sich auf Seite 69 und der Bericht der Revisionsstelle zum Vergütungsbericht sich auf Seite 82 des Geschäftsberichts befinden.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 73.18% der Stimmen, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2015 im Sinne einer nicht bindenden Konsultativabstimmung zu genehmigen.

6.2 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für das Amtsjahr 2016/2017

Der Vorsitzende nimmt Bezug auf die schriftlichen Erläuterungen zu den Vergütungsabstimmungen, welche den Aktionärinnen und Aktionären zusammen mit der Einladung zur Generalversammlung zugestellt worden sind und stellt fest, dass

- in Bezug auf die maximale Gesamtvergütung des Verwaltungsrats, entsprechend der Amtsperiode von Verwaltungsratsmitgliedern, über die Periode von Generalversammlung zu Generalversammlung abgestimmt wird.
- es sich beim beantragten Betrag von CHF 960'000 um ein Maximum handelt, welches auch alle Leistungen an die berufliche Vorsorge, Pauschalspesen und alle anderen geldwerten Vorteile beinhaltet.
- die Gutheissung dieses Maximalbetrages nicht bedeutet, dass dieser auch ausgeschöpft wird.

Der Vorsitzende weist ferner darauf hin, dass er, wie anlässlich der letztjährigen ordentlichen Generalversammlung angekündigt, auf einen Teil seines Honorars als Verwaltungsratspräsident verzichtet habe, in dem er die für den Verwaltungsratspräsidenten vorgesehene Vergütungsbasis von CHF 300'000 auf CHF 240'000 gesenkt habe.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 98.23% der Stimmen, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 960'000 der Vergütung der Mitglieder des Verwaltungsrats für die Amtsdauer von der ordentlichen Generalversammlung 2016 bis zur ordentlichen Generalversammlung 2017 zu genehmigen.

6.3 Genehmigung der maximalen Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017

Der Vorsitzende stellt fest, dass

- sich die Gesamtvergütung der Mitglieder der Konzernleitung, mit Ausnahme seiner eigenen Vergütung, aus einer fixen und einer variablen Vergütung zusammensetzt.
- die fixe Vergütung von der individuellen Funktion sowie von der Qualifikation und der Erfahrung des Funktionsinhabers und die variable Vergütung von der Erreichung finanzieller und persönlicher Ziele abhängig ist.
- sich der beantragte maximale Gesamtbetrag der Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung statutengemäss auf das Geschäftsjahr 2017 bezieht.
- der Gesamtbetrag für unvorhergesehene Entwicklungen eine kleine Reserve mitenthält;
- es sich beim Gesamtbetrag um eine Obergrenze handelt.

Der Vorsitzende weist sodann darauf hin, dass im Rahmen der Berechnung der maximalen Gesamtvergütung den 60'000 Aktien, welche ihm im Geschäftsjahr 2017 als Teil seiner Vergütung als CEO a.i. zugewiesen werden, ein Aktienkurs von CHF 14 zugrunde gelegt worden sei.

Es wird von Seiten der Aktionärinnen und Aktionäre keine Diskussion zu diesem Traktandum gewünscht.

Beschluss:

Die Generalversammlung beschliesst mit 92.15% der Stimmen, den maximalen Gesamtbetrag von CHF 4'600'000 der fixen und variablen Vergütung der Mitglieder der Konzernleitung für das Geschäftsjahr 2017 zu genehmigen.

Verschiedenes

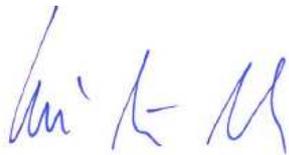
Der Vorsitzende gibt den Aktionärinnen und Aktionären Gelegenheit zu Fragen, Anregungen oder Einwendungen gegen die Verhandlungsführung. Nachdem keine Wortmeldungen erfolgt sind, stellt der Vorsitzende fest, dass die Aktionärinnen und Aktionäre weder in formeller noch in materieller Hinsicht irgendwelche Einwendungen gegen die Versammlungsführung vorbringen.

Der Vorsitzende erklärt die 29. ordentliche Generalversammlung der AFG Arbonia-Forster-Holding AG um 13.08 Uhr für geschlossen und lädt die Aktionärinnen und Aktionäre sowie die Gäste im Namen des Verwaltungsrats zu einer OLMA-Bratwurst und Kartoffelsalat ein.

Arbon, 22. April 2016

AFG Arbonia-Forster-Holding AG

Der Vorsitzende:



Alexander von Witzleben

Die Protokollführerin:



Andrea Wickart